

# Förderverein Weimarer Stadtstreicher e.V.

## BEITRAGSORDNUNG



Weimarer  
Stadtstreicher

---

### § 1 Grundlage

---

- 1 Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist die Satzung des „Fördervereins Weimarer Stadtstreicher e.V.“ in der Fassung vom 07.01.2014 insbesondere des § 5.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung vom 07.01.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

---

### § 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

---

- 1 Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- 2 Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

---

### § 3 Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrages

---

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens zum Ablauf des ersten Quartals fällig. Weiterhin ist der volle Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

---

### § 4 Zahlungsweise

---

- 1 Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf üblichem Weg bekannt gemacht.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

---

### § 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

---

- 1 Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- 2 Die Mahngebühr beträgt 2,00 Euro je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrages ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat später.
- 3 Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- 4 Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrages bei erteilter Einzugsermächtigung wegen mangelnder Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung (durch das Mitglied zu verantworten) nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten durch das Mitglied zu tragen.

---

## § 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

---

- 1 Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- 2 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.



Weimarer  
Stadtstreicher